

# Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 290.

zu Nr. 295 des Hauptblattes.

1925.

Beauftragt mit der Herausgabe Regierungsrat Brause in Dresden.

## Landtagsverhandlungen.

(Fortsetzung der 159. Sitzung  
von Donnerstag, den 17. Dezember.)

Der Ausschusshandtag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:  
1. die Anträge Nr. 1516, 1517 und 1572 mit der Maßgabe anzunehmen, daß die Regierung erachtet wird, nach sorgfältigster Prüfung der Verhältnisse die Notlage der durch Unwetter geschädigten Landwirte durch Aufrechterhaltung der Neugewährung von Krediten für Beschaffung von Saatgut und Düngemitteln und durch Steuererleichterungen bez. Steuererlässe zu lindern, so weit es mit dem Stande der sächsischen Finanzen vereinbar und in Hinblick auf andere notleidende gewerbliche Bevölkerungsschichten zu verantworten ist,

2. Punkt 4 im Antrage Nr. 1517 und Punkt 3, 5 und 6 im Antrage Nr. 1572 abzulehnen.

Berichterstatter Abg. Claus (Dem.): Da die Materie bereits bei der ersten Beratung in allen Einzelheiten besprochen worden ist und der Vorschlag des Berichterstattlers, wie die Hilfsaktion durchzuführen ist, einmütige Annahme fand, erübrigte es sich für mich, bereits Gesagtes noch einmal zu wiederholen. Im Ausschuss wurde der Regierung nahegelegt, die Landwirtschaft im Nebenbetriebe nicht zu schädigen, eine Begrenzung nach der Größe der Arbeitsfläche nicht vorzunehmen, vielmehr überall dort zu helfen, wo eine wirkliche Notlage vorhanden ist. Weiter verlangte man Wegfall der Zugtier- und Gewerbesteuer, da die Landwirtschaft überlastet sei. Die Regierung erwiderte hierauf, daß sie geplant habe, Kredite bis 100 M. bis zum 30. Juni 26 zu stunden, höhere Kredite sollen ratenweise gezahlt und als Zahlungstermine der 31. Dezember 25, der 30. Juni 26 und der 31. Dezember 26 festgelegt werden. Wo neue Not hinzugekommen sei, sollen weitere Stundungen gewährt werden. Die bisher erfolgten Erhebungen haben noch keine Entscheidung darüber gebracht, ob neue Kredite gewährt werden müssen. Die unterschiedlichen Maßnahmen der Finanzämter in Bezug auf Erlass und Stundung von Steuern sollen beseitigt werden.

Abg. Renner (Komm.): Der Antrag des Berichterstattlers des Haushaltungsausschusses A über die Hilfe für die notleidende Bauernschaft hat in etwas sehr ungeschickter Weise die 3 vorliegenden Anträge der Deutschen Nationalen Volkspartei, der Deutschen Volkspartei und der Kommunistischen Partei verdeckt, um damit parlamentarisch die Abstimmung über die einzelnen Anträge unmöglich zu machen. Die Zusammenfassung der 3 verschiedenen Anträge, die von 3 ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen und 3 ganz verschiedene Forderungen enthalten, zu einem Antrage bedeutet doch nichts anderes, als daß die Mehrheit des Landtags einer klaren, entschiedenen Stellungnahme und einer ganz bestimmten Formulierung ausweichen will. Der Antrag, der jetzt vorliegt, hat sich auf den Boden der Regierung gestellt, daß man über 100 M. gewährte Kredite schon in diesem Jahre zurückzuziehen anfängt. Das bedeutet, daß man auch schon bei den kleineren Bauern ansingt, in diesem Jahre diese Gelder einzutreiben. Eine solche Haltung hat mit einer Hilfe für die notleidende Bauernschaft absolut nichts zu tun.

Die erste Beratung der Anträge im Plenum hat die Sozialdemokratische Fraktion, besonders den Redner der Sozialdemokratischen Fraktion, Herrn Dr. Sachs, veranlaßt, noch besonders zu unterstreichen, daß die Sozialdemokratische Partei nicht nur für die kleinen Landwirte, sondern auch für die großen Landwirte eintreten müsse. Ganz kurz vorher hat die Sozialdemokratische Fraktion in ihrer Zeitung geschrieben, daß sie die Notlage der Landwirte unabdingt anerkennen müsse, und daß es ein dringendes Gebot sei, diesen Landwirten zu helfen. In der heutigen Nummer bringt die Sozialdemokratische Partei eine Ausstellung über die Steuerleistungen der Landwirtschaft, und da bringt sie typischerweise eine Ausstellung über den Besitz von 4 bis zum Höchstmaße von 17 ha, also zum großen Teil eine Ausstellung über kleine bis mittlere Bauernbetriebe. Dabei zeigt sich, daß diese Bauern wenig Steuern zahlen. Die Ausstellung nimmt aber, anstatt die Gesamtsteuersummen zu nennen, die Vorauszahlungen, von denen kein Mensch weiß, was hinzukommt, und sie nimmt die Kirchensteuer und sagt, daß die kleinen Bauern wenig Steuern bezahlen, und daß sie schuldenfrei sind. In Wirklichkeit liegt die Sache anders. Ich will nicht auf die Einzelheiten der Frage eingehen, sondern will damit nur die Stellung der Sozialdemokratischen Partei aufzeigen, der Sozialdemokratischen Partei, die nach außen hin, um die Gunst der kleinen Bauern zu erwerben, den kleinen Bauern schöne Reden hält, um kurze Zeit darauf zu erzählen, daß diese kleinen Bauern nicht zu unterstützen seien, da sie sowieso schuldenfrei seien und Mittel genug hätten.

Wir werden uns heute darauf beschränken, dem ersten Teile des Ausschusshandtags zuzuhören, werden den zweiten Teil des Ausschusshandtags ablehnen, aber bei nächster Gelegenheit auf unsere im Antrage Nr. 1572 festgelegte Forderung auf eine Staffelung der Hilfskäufe, auf eine stärkere Hilfe für die kleine Landwirtschaft zurückkommen.

Abg. Schreiber (Dtschnat.): Wir können uns nicht

damit einverstanden erklären, daß sich der Ausschuss auf den Standpunkt gestellt hat, die sofortige Aufhebung der Gewerbesteuer und der Zugtiersteuer abzulehnen. Wenn uns auch regierungsfestig versichert worden ist, daß uns bald neue Gesetze vorgelegt werden, so ist doch die Lage draußen im Lande so schlimm, daß wir so lange nicht warten können. Wir fordern deshalb, daß die Regierung wenigstens die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer für das nächste Jahr stundet und zugibt, daß bereits geleistete Vorauszahlungen fünftig auf andere Landessteuern in Rechnung gebracht werden. (Sehr richtig! b. d. Dtschnat.) Ich bitte, über Punkt 2 des Antrags getrennt abzustimmen.

Abg. Hellisch (Soz.): Wir Sozialdemokraten stehen nicht an zu erklären, daß zeitlich in gewissen Kreisen der Landwirtschaft tatsächlich eine wirtschaftliche, eine betriebswirtschaftliche Notlage durchaus besteht. Aus diesem Grunde hat sich auch meine Partei zu den Anträgen insgesamt nicht durchaus ablehnend verhalten. Wir unterscheiden uns von den deutschnationalen Antragsteller nicht eigentlich nur dadurch, daß wir die Hilfsaktion nicht verabschließen, sondern sie beschränken wollen auf die wirklich notleidenden landwirtschaftlichen Betriebe. Insofern stimmen wir auch den Anträgen durchaus zu. (Na also! b. d. Dtschnat.) Wir wollen sie nur beschränkt haben auf die Betriebe, die wirklich durch Unwetter, Nässe und sonstige widerliche Umstände, die die Zeit einfach mit sich gebracht hat, in diese Notlage geraten sind.

Wir haben durch den Redner unserer Fraktion vor wenigen Tagen hier erklärt, daß wir durchaus der Meinung sind, daß die Zugtiersteuer unsozial und deshalb beseitigungswert ist. Wenn wir heute trotzdem zu einer Ablehnung ihrer Aufhebung kommen, so bitte ich, das zeitlich zu werten, weil wir auf die Zugtiersteuer nicht verzichten können, solange uns nicht durch irgend eine andere Steuer ein Ersatz gegeben wird. Der Herr Finanzminister hat bereits bei verschiedenen Gelegenheiten hier und auch in den Ausschüssen zu erkennen gegeben, daß er im Prinzip mit der Beseitigung der Zugtiersteuer einverstanden ist. Er verweist uns auf die Beteiligung an der Kraftfahrzeugsteuer, die dann keine Betriebsmittelsteuer für die Landwirtschaft mehr wäre und endlich den Zustand beseitigen würde, daß die einzige deutsche Betriebsmittelsteuer, nämlich die Zugtiersteuer, und zwar allein im Lande Sachsen noch besteht. Diesen Zustand zu erreichen, ist auch unser Bestreben. Wir halten das für einen Alt der Gerechtigkeit. Ich erkläre deshalb schon heute: wir werden, sobald uns das neue Steuergesetz die Garantie gibt, daß wir an der Kraftfahrzeugsteuer dementsprechend beteiligt sind, sofort bereit sein, die Zugtiersteuer zu beseitigen. Sie aber sofort abzuschaffen, vertragen die Finanzen der Gemeinden und Bezirksverbände unter keinen Umständen. Wir würden dann in ein Chaos der Haushaltspläne der Gemeinden und Bezirksverbände hineinkommen. Wir lehnen aus dem gleichen Grunde, den ich jetzt für die Zugtiersteuer gegeben habe, auch die Riff. 3 des kommunistischen Antrages ab, die Gewerbe-, Mietzins- und Zugtiersteuer für die unter 2 benannten landwirtschaftlichen Betriebe, also die kleinen Betriebe, aufzuheben, weil wir der Meinung und mit dem Landtage darüber einig sind, daß die Gewerbe- und Zugtiersteuer nicht nur für eine Gruppe der Landwirtschaft, sondern im allgemeinen beseitigt werden soll.

Wenn die Kommunisten dann in Abs. 5 Kredite der Regierung für die Landwirtschaft, und zwar nur für die kleinen Besitzer, verlangen, so betrachte ich das als eine einseitige und unsachliche Hilfsaktion, denn es ist nicht in allen Fällen gesagt, daß gerade die kleinen Betriebe in der größten Not sind. Es kann mitunter volkswirtschaftlich betrachtet auch der Großbetrieb einer Hilfsaktion durch das Land bedürfen. Ich erinnere z. B. daran, daß z. B. kleine Betriebe, die mehr auf Viehwirtschaft und weniger auf Körnerwirtschaft eingestellt sind, die augenblickliche Krise in der Landwirtschaft besser zu überstehen imstande sind als mancher Großbetrieb, der mit wenig Viehzucht und mit viel Körnerertrügen zu arbeiten hat.

Wir lehnen ferner Riff. 6 des kommunistischen Antrages ab. Ich muß schon sagen, einen ärgerlichen volkswirtschaftlichen Dilettantismus, als er in diesem Antrage zum Ausdruck kommt, kann ich mir überhaupt nicht vorstellen. Die Krise der Landwirtschaft ist heute selbstverständlich nicht zum unerheblichsten Teil darauf zurückzuführen, daß der Landwirt unter der Wartelage der Industrie steht. Gerade die Kommunisten, die doch viel schärfer als wir Sozialdemokraten den eigentlich richtigen theoretischen Grundfaß vertreten, daß die Gesetze der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ihren naturnotwendigen Gang gehen, fallen ja in das rückständigste Pfahlbürgertum zurück, wenn sie einwenden, daß man in dieses mächtige Rad der kapitalistischen Wirtschaft mit solchen palliativmittels überhaupt nur einigermaßen wirksam eingreifen könnte.

Wir stehen auf dem Standpunkt: wenn aus volkswirtschaftlichen Gründen der Landwirtschaft geholfen werden muß, wenn wir zu dieser Überzeugung kommen, so ist es unsere Pflicht, zu helfen, ob Groß- oder Kleinbetrieb. Darüber hinauszugehen besteht aber nicht die mindeste Veranlassung, schon deshalb nicht, weil wir anderen Erwerbsständen auch nicht im vollen Umfang die Hilfe gewähren können, die wir ihnen gern zuteilen werden lieben. (Beifall b. d. Soz.)

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters Abg. Claus (Dem.) wird der Antrag Nr. 1624 unter 1 einstimmig,

unter 2 mit Mehrheit angenommen; gegen die Ablehnung des Punktes 4 im Antrag Nr. 1517 stimmen die Deutschnationalen.

Punkt 6: Erste Beratung über den Antrag des Abg. Schreiber u. Gen. betreffend die Bekämpfung der Spargelschädlinge. (Drucksache Nr. 1598)

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu erlauben, dem Landtag baldmöglichst, dem Verlangen der Spargelschädler entsprechend, einen Gesetzentwurf nach dem Muster des Braunschweigischen Gesetzes vorzulegen, welches die Bekämpfung der Spargelschädlinge „Spargelstiege“ und „Spargeltrot“ bewirkt.

Abg. Schreiber (Dtschnat.): Auf den leichten Böden unseres Landes sind die kleinen Grundstückseigentümer, die Gärtnereien, die Kleinbauern in den letzten Jahrzehnten vielfach dazu übergegangen, sich der Gemüsezucht, insbesondere dem Spargelbau zu widmen. Wenn eine Spezialfultur im größeren Umfang betrieben wird und wenn die erforderlichen Pflanzen von auswärtigen Bezügen werden, dann stellen sich auch bald besondere pflanzliche Schädlinge ein, die diese Kulturen zu vernichten drohen. So ist es auch hier beim Spargelbau. Da sind es insbesondere zwei Schädlinge, die Spargelstiege und der Spargeltrot, die unseren Spargelplantagen draußen auf dem Lande schweren Schaden zuzufügen drohen. Im Freistaat Braunschweig ist regierungsfestig ein Gesetz erlassen worden, das zwangsläufig die Bekämpfung dieser Schädlinge anordnet. Wir sind erlucht worden, uns dafür einzulegen, daß auch die sächsische Regierung dem Landtag einen ähnlichen Gesetzentwurf vorlegt. Deshalb haben wir den Antrag gefestigt und bitten, ihn in sofortige Schlussberatung zu nehmen.

Wirtschaftsminister Hermann Müller: Ich würde bitten, den Antrag dem Ausschuß zu überweisen, und zwar aus folgenden Gründen. Wir haben, als wir in diesem Jahre die Schutzverordnungen erließen gegen den Kartoffelbläuer, gleichzeitig erwogen, ein Pflanzenschutzgesetz für Sachsen im Landtag einzubringen, um eine Grundlage für alle derartigen Verordnungen und Gesetze für die Zukunft zu schaffen. Diese Arbeiten sind zum Teil schon gefördert worden. Außerdem hat aber auch die Reichsregierung sich mit dieser Materie beschäftigt, und es wird praktisch sein, daß wir erst einmal abwarten, nach welcher Richtung hin das Reich vorzugehen beabsichtigt, denn die Sache ist auch mit hohen Kosten verknüpft, und wir möchten nicht von vornherein Dispositionen treffen, auch finanzieller Art, ehe wir nicht wissen, in welcher Richtung das Reich vorgehen beabsichtigt. Ich würde bitten, den Antrag zunächst an den Ausschuß zu verweisen.

Abg. Schreiber (Dtschnat.): Nach den Ausführungen des Herrn Ministers ziehe ich meinen Antrag auf sofortige Schlussberatung zurück und bitte, den Antrag dem Rechtausschuß zu überweisen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

In Erledigung von Punkt 7 der Tagesordnung: Zweite Beratung über den Antrag des Abg. Börner u. Gen., die Beseitigung der Rot weiter Schichten des Volkes durch Änderung der dritten Steuernotverordnung betr. (Drucksache Nr. 1085), sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben (Mündlicher Bericht des Haushaltungsausschusses A, Drucksache Nr. 1625), wird einstimmig unter Verzicht auf Bericht beschlossen,

1. mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Reichsgesetzgebung den Antrag Nr. 1085 abzulehnen;
2. die dazu eingegangenen Eingaben für erledigt zu erklären.

Punkt 8 der Tagesordnung: Zweite Beratung über den Antrag des Abg. Renner u. Gen. (Drucksache Nr. 1567) wegen Fortführung der Röderregulierungsarbeiten bei Großenhain. (Mündlicher Bericht des Haushaltungsausschusses B, Drucksache Nr. 1626)

Berichterstatter Abg. Dennhardt (Soz.): Der Antrag Nr. 1567, Renner u. Gen., verlangt von der Regierung, 27000 M. bereitzustellen für die Fortführung der Arbeiten bei der Röderregulierung im Bezirk Großenhain. Die Regierung erklärte, daß sie bereits im Sommer einen größeren Betrag als wie den im Antrage geforderten bereitgestellt habe. Aus diesem Grunde beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle beschließen:

den Antrag Nr. 1567 in folgender verändertem Form anzunehmen:

die Regierung zu erlauben, die bereits bewilligten Mittel zur Fortführung der Röderregulierung bereitzustellen und die Arbeiten, sobald es die Witterung ermöglicht, in Angriff zu nehmen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 der Tagesordnung: Erste Beratung über den Antrag des Abg. Lippe u. Gen. betreffend die Regelung der Entschädigung von Wasserstraßen-

haben durch ein besonderes Gesetz. (Drucksache Nr. 1595)

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung zu ersuchen, umgehend ein Gesetz vorzulegen, das den gesetzlichen Zwang der Entschädigung von Wasserkräftinhabern durch kostenlose Lieferung von elektrischer Energie für den Fall festlegt, daß Wasserkräftinhaber, deren Wasserkräfte für den Ausbau größerer Gefällestufen an sächsischen Wasserläufen in Anspruch genommen werden, diese Art der Entschädigung fordern.

Abg. Lippe (Dtsch. Bp. — zur Begründung): Der von meiner Fraktion und mir gestellte Antrag Nr. 1595 bezweckt, eine Lücke in der sächsischen Gesetzgebung auszufüllen. Das sächsische Enteignungsgeleyf kennt jetzt nur die Entschädigung im bat nach seinem § 20. Nur in besonderen Fällen ist die Möglichkeit einer in bestimmten Zeitabständen neu festsitzenden Entschädigung oder aber in anderen Fällen ist die Zahlung von Renten nach dem Enteignungsgeleyf gegeben. Der Gedanke, der dem Antrag zugrunde liegt, ist durchaus nicht neu. Er ist auch der Regierung nicht fremd; denn bei den Beratungen, die in diesem Hause und insbesondere im Haushaltsausschuß B am 21. Mai 1924 zur Vorlage Nr. 126 die Mittel anforderte für den Ausbau bestimmter Wasserkräfte in Sachsen, stattgefunden haben, ist bereits von der Regierung betont worden, daß die sächsische Gesetzgebung die Entschädigung von Wasserkräften, die im Interesse der allgemeinen Wirtschaft enteignet werden müssen, durch Hergabe von Energie im Gehebe wege noch nicht möglich sei, daß aber durchaus der Zeitpunkt kommen könnte, in dem ein solches Gesetz einmal notwendig werden könnte. Die Entwicklung in den letzten Monaten in Sachsen zeigt, daß das von uns geforderte Gesetz ein Ding der Notwendigkeit geworden ist. Es mag den Ausschusseratungen vorbehalten bleiben, an der Hand von Beispielen zu zeigen, daß die Gesetzesvorlage einer Forderung der Stunde und neuzeitlicher Rechtsauffassung entspricht.

Sachsen wird mit einer solchen Gesetzesvorlage kein Neuland betreten, denn in anderen Ländern, in der Schweiz, in Baden und insbesondere in Bayern, ist die Gesetzgebung in der Richtung unseres Antrages bereits Tatsache geworden. Ich bin daher der Auffassung, daß der Grundgedanke des Antrages Nr. 1595 nur noch der gesetzlichen Verwirklichung bedarf, und daß die Durchführung dieses Gedankens durchaus auch im Interesse von Unternehmern liegen kann, die größere Gefällestufen auszubauen gedenken. Entschädigung in elektrischer Energie wird in zahlreichen Fällen wirtschaftlich das Tragbare bedeuten als die Kapitalabfindung, die nach § 20 des Sächsischen Enteignungsgeleyf in einer einmalig zu zahlenden Summe sonst gefordert wird und im Falle der Enteignung zu zahlen wäre. Die Fälle der Rentenzahlung oder Fälle, in denen der dem zu Enteignenden entstehende Schaden von vornherein nicht abgemessen werden kann, in denen nach dem Enteignungsgeleyf von Zeit zu Zeit die Entschädigungen neu festzustellen sind, werden bei der gesetzlichen Möglichkeit, die wir schaffen wollen, außerordentlich in der Minderzahl sein, wenn nicht gar überhaupt nicht vorkommen.

Es sei mir gestattet, kurz einige Richtlinien zu geben, wie wir uns das Gesetz denken. Es wird sich darum handeln, sich darüber klar zu sein, in welcher Form die Entschädigung zu leisten ist, in welchem Ausmaß sie gegeben werden muß und zu welchem Preise derartige Erzeugnisse zu liefern sind und aus welche Dauer. Es dürfte keine Frage sein, daß grundsätzlich dem zu Enteignenden die gleichen Mengen an elektrischer Energie zur Verfügung gestellt werden müssen, die er an Wasserkräften aus seiner bisherigen Wasserkräft zu ziehen vermochte. Es wird auch kein Zweifel darüber sein können, daß diese Energien an der gleichen Stelle zur Verfügung gestellt werden müssen. Man wird sich auch darüber klar sein müssen, daß die Betriebsbedingungen des zu enteignenden Betriebs gewahrt werden müssen, und daß diese nur geändert werden können, falls das ohne Schaden für die Betriebsweise und den bisherigen Betriebszweck geschehen kann.

Was das Ausmaß der zur Verfügung zu stellenden elektrischen Energie anlangt, so muß man, glaube ich, zwei Gesichtspunkte auch heute schon betonen. Es muß einmal gewährleistet sein, daß die Jahresleistung der bisherigen Wasserkräft und der elektrischen Erzeugnisse die gleiche ist, und zweitens wird man fordern müssen, daß die bisherigen Spitzeneleistungen der Wasserkräft auch bei der Umstellung auf die elektrische Kraft verbürgt sind, das heißt, Spitzeneleistungen, die unter Umständen das Gesamtaberesgebnis an Erzeugung ermöglicht haben, müssen nach wie vor dem zu enteignenden Betriebe erhalten bleiben.

Was die Frage des Preises anlangt, so darf grundsätzlich angenommen werden, daß die Wasserkräft im allgemeinen kostenlos zur Verfügung stand und nur in ganz bestimmten Fällen mit Abgaben besonderer Art belastet ist auf Grund des sächsischen Wassergerichtes. Infolgedessen wird man den Standpunkt vertreten müssen, daß die elektrische Energie bei der Erzeugung kostenlos zur Verfügung gestellt wird, und daß bei der Bewertung des Preises nur die von mir angedeuteten Abgaben in Rechnung gestellt werden dürfen.

Es wird weiter die Frage sein, inwieweit steigt das Instandhaltungskosten des auf elektrische Arbeit umgestellten Betriebs gegenüber dem als außerordentlich sicher zu bezeichnenden Wasserkräftwerksbetriebe, und in welcher Form ist hier ein Ausgleich zu schaffen. Ich bin der Auffassung, daß die elektrische Energie bei weitem nicht die Sicherheit des Betriebes gewährleistet, wie es eine Wasserkräft ist, und daß daher die Frage zu prüfen sein wird, in welcher Form der zu enteignende Wasserkräftinhaber zu entschädigen ist, weil die Sicherheit seines Betriebes gemindert worden ist.

Die Frage der Dauer, für die derartige Energielieferungen verbleibt werden müssen, wird abhängig sein von den Bedingungen, unter denen die Wasserkräft beim Enteigneten zur Zeit der Enteignung zur Verfügung steht. Im allgemeinen werden in Sachsen die Verhältnisse so liegen, daß die Altansieger die Wasser-

kraft in acht Jahren, in alle Ewigkeit zur Verfügung haben, und hieraus wird sich ganz zwangsläufig die Rotwendigkeit ergeben, wenn ein solcher Austausch durch elektrische Arbeit erfolgt, das dann die elektrische Arbeit auch für die Dauer dieser Bedingung kostenlos zur Verfügung gestellt werden muß.

Wir fordern mit unserem Antrag ein Gesetz, das einmal der neuzeitlichen Entwicklung auf dem Gebiete unserer heimischen Wasserkräft Rechnung trägt, welches aber auf der anderen Seite den Staatsbürgern und Steuerzahlern, deren Wasserkräft für Zwecke des Allgemeinwohls beansprucht werden, den geistlichen Zwang gegenüber dem Enteigneten bringen soll, die Triebkräfte der Enteigneten in elektrischer Arbeit zu entschädigen. Ein solches Gesetz entspricht nach Auffassung meiner Fraktion dem Gefühl der Gerechtigkeit. Es trägt den Forderungen der Stunde und dem gesetzlichen Fortschritte Rechnung. Ich bitte, den Antrag anzunehmen und ihn zur weiteren Beratung zunächst dem Haushaltshausschuß B zu überweisen.

Abg. Bössel (Sos.): Ich sehe auf dem Standpunkt, daß man den Grundsatz, wie ihn Herr Abg. Lippe hier verfochten hat, nämlich Kraft gegen Kraft abzulösen, beim Ausbau von Wasserkräften nicht in der Form, wie er vorgetragen hat, geistlich regeln kann. Ich habe die schwersten Bedenken dagegen. Der Beschluss würde, wenn er im Sinne des Herrn Lippe angenommen würde, störend auf den Ausbau der sächsischen Wasserkräfte überhaupt wirken. Er würde unter allen Umständen den Ausbau wertvoller Gefällestufen geradezu unmöglich, weil unrentabel, machen. Man kann nicht ganz allgemein sagen, in dem Falle, wo einem Ansieger seine Wasserkräft Interesse einer besseren Ausnutzung, im Interesse der Vereicherung unserer Volkswirtschaft weitgehend werden muß, muß ihm unter allen Umständen, so wie es Herr Lippe wünscht, in der gleichen Weise, also in bestehenden Pferdestärke und auch in der selben Menge elektrische Kraft geliefert werden. Wir brauchen uns nur folgendes Beispiel vorzustellen. An irgend einem Flusslauf von mehreren Kilometern liegen gewisse Mühlen mit verschiedenartigen kleinen Wasserkräften, die dann, weil die Gefällestufen des Flusses ausgebaut werden, stillgelegt werden müssen, und es würden dann wegen 10, 15 oder einigen Pferdestärken mehr so und soviel Kilometer Kabel zu legen sein, wo allein schon die Verlegung der Kabel weit wertvoller sein kann als sämtliche Wasserkräfte an sich. Solche Fälle sind vorhanden und werden auch bei den Planungen des sächsischen Staates in bezug auf den Ausbau der sächsischen Wasserkräfte natürlich immer und immer wieder vorkommen und behandelt werden müssen.

Ich habe aber noch andere schwere Bedenken gegen die Regelung, die vom Herrn Abg. Lippe vorgebrachten wird. Zunächst einmal ein Bedenken, das volkswirtschaftlich immerhin von Bedeutung ist. Wenn man die Stromlieferung auch in solchen Fällen, wie wir sie hier behaupten, ganz kostenlos geben würde, so würde das zweifellos zur Verschwendug des wertvollen Volksgutes der elektrischen Energie führen können. Es muß deshalb darauf gelehnt werden, daß, und sei es auch nur ein ganz geringer Preis, eine geldliche Entschädigung für die Lieferung von elektrischem Strom dann auch in jedem Falle eingezahlt wird. Ich halte es überhaupt auch für richtig, wenn schon die Materie geistlich geregt werden soll, daß unter allen Umständen die geldliche Entschädigung als das Maßgebende im Geleyf vorgenommen wird, weil, wenn wir zwingend in das Geleyf hineinbringen, daß unter allen Umständen elektrische Kraft zu liefern ist, zu befürchten ist, daß der Ausbau von Wasserkräften, wie es in den sächsischen Wasserkräftlern liegt, unrentabel wird.

Bei dieser Gelegenheit aber scheint es mir auch ansteht, einmal darauf hinzuweisen, daß der Staat in dieser Frage auch noch andere Interessen hat. Es ist zunächst doch einmal zu fragen: wem gehören die Wasserkräfte? In unserem sächsischen Wassergericht von 1909 ist darüber nichts gesagt, sondern es wird in § 3 nur davon gesprochen, daß die privaten, wohlverbotenen und dinglich gesicherten oder ersehenen Rechte erhalten bleiben sollen. Wenn wir uns aber in die Verhandlungen über das Wassergericht von 1906 bis 1909 vertiefen, finden wir, daß auch dort schon sehr energisch der Standpunkt vertreten worden ist, daß die Wasserkräfte im allgemeinen Eigentum des Staates sein müssen. Ich sehe nicht ein, daß wenigen Ansiegern deswegen, weil sie an einem Flusslauf liegen, ungeheure Werte in die Hände kommen sollen, die in Wirklichkeit von ihnen mit Recht gar nicht in Anspruch, zum mindesten nicht als Eigentum in Anspruch genommen werden können. Wir haben ja ein Analogon bei der Kohle. Auch dort ist noch im alten Landtag 1916 ganz klar und klar erklärt worden, daß das unterirdische Kohlevorräume einschließlich dem Staate als Eigentum gehörten. (Abg. Lippe: Aber gegen Entschädigung!) Gewiß, gegen Entschädigung; ich spreche ja auch hier nicht davon, daß man die Abholung ohne Entschädigung vornehmen soll, sondern ich bin durchaus dafür, daß man gemäß der Reichsverfassung, über die wir ja auch in diesen Dingen nicht hinauskommen, auch bei der Abholung von Wasserkräften entschädigt. Aber ich halte es für falsch, so ipso zu sagen, daß in jedem Falle Kraft gegen Kraft ausgetauscht werden muß. Es ist doch dabei auch zu berücksichtigen, daß die elektrische Kraft eine viel wertvollere Kraft ist als das Wasser, daß ihre Verwendung 24 Stunden gleichmäßig gegeben ist, daß daher natürlich auch gar nicht davon die Rede sein kann, daß nun ganz allgemein die Wasserkräft im gleichen Werte zur elektrischen Kraft gestellt werden kann.

Ich stimme der Ausschusseratung zu, möchte aber jetzt schon sagen, daß ich mir vorhalte, einen Antrag dahingehend zu stellen, daß die Regierung uns ein Gesetz vorlegt, nach dem die Wasserkräfte des Staates, die liegenden Wasserläufe, Eigentum des Staates werden. Wir haben die gleiche gesetzliche Regelung auch in Süddeutschland, in Württemberg ferner in den skandinavischen Ländern. (Bravo! b. d. Sos.)

Abg. Hammelsberg (Dtsch. Bp.): Wir sehen in dem verlangten Gesetz einen Zwang, und dieser Zwang hat seine Vorteile und seine Nachteile. Die Nachteile des-

selben sind ja eben von dem Herrn Bösselner berichtet worden. Ich bemerkte, daß es für uns sehr wichtig und notwendig ist, daß wir keinen Druck auf die gesunde Privatwirtschaft ausüben, die heute die Wasserkräfte im Interesse der Arbeiterschaft für sich genügend ausnutzt. Wir verlangen, daß diese Rechte gewahrt werden, und können nicht mit dem Herrn Bösselner darin übereinstimmen, daß diejenigen, die die Wasserkräfte jetzt ausnutzen, sie unberechtigt erhalten haben. Das hängt ganz von der geistlichen Entwicklung dieser Wasserströmungen ab. (Abg. Lippe: Sehr richtig!) Ich glaube, es liegt das dringende Bedürfnis vor, daß man die heutige Industrie, die mit den Wasserkräften hier in Sachen arbeitet, nicht schematisch behandelt, sondern Rücksicht auf sie nimmt, wo es nur irgend im Interesse der Allgemeinheit möglich ist.

Ich möchte dann an die Regierung die Frage richten, wie sie es bisher bei den verschiedenen Enteignungen gehandhabt hat. (Finanzminister Dr. Reinhold: Es sind keine erfolgt.)

Wir wünschen natürlich auch die Mitarbeit derjenigen Kreise bei einer solchen Gesetzesvorlage, die durch diese Vorlage aufs energischste berührt würden. Im großen und ganzen versprechen wir uns verhältnismäßig wenig von dem Gesetz, weil die Schwierigkeiten der gleichmäßigen Handhabung außerordentlich groß sind. Die Regierung muß jedenfalls sorgfältige Vorarbeit leisten, um uns eine Gesetzesvorlage zu bringen, die annähernd die Interessen der Allgemeinheit und auch die Interessen der Privatwirtschaft gleichmäßig vertritt. (Bravo! b. d. Dtsch. Bp.)

Abg. Tiewert (Komm.): Der Antrag Lippe gibt Anlaß, die Frage der Ausnutzung der Wasserkräfte und der Zusammenlegung der Wasserkräfte überhaupt grundlegend zu stellen. Wir werden diese Gelegenheit bei den Beratungen im Ausschuß benutzen. Vom Herrn Finanzminister wurde mir eben mitgeteilt, daß das Verhältnis der staatlichen Wasserkräfte zu den privaten etwa so ist, daß 5 Proz. im Besitz des Staates stehen und 95 Proz. sich in den Händen der Privaten befinden. Man überlege sich, die Wasserkräfte werden von einigen Leuten, die an den Wasserläufen Besitz erworben haben, ausgenutzt, daß gesetzlich Völlig aber wird hierbei von 95 Proz. sämtlicher Wasserkräfte ausgeschaltet. Der Rufus fällt nur einigen Wenigen zu. Wir glauben, daß die Frage von einer anderen Seite, wie sie der Herr Abg. Lippe aufgezogen hat, sehr ernstlich geprüft werden muß. Wir werden uns deshalb bei den Beratungen im Ausschuß vor allen Dingen von dem Gedanken leiten lassen, daß die Wasserkräfte verstaatlicht werden müssen, daß ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden muß und daß man dabei Rücksicht nehmen muß auf die kleinen Besitzer von Wasserkräften, sagen wir auf die Mühlen oder kleinen Sägewerksbesitzer und sonstigen Leute, die durch die Enteignung völlig ihre Existenz verlieren würden. Auf der anderen Seite wird es uns vor allen Dingen daran liegen, die Wirtschaftlichkeit zu haben. (Bravo! b. d. Komm.)

Finanzminister Dr. Reinhold: Meine Damen und Herren! Der Herr Abg. Hammelsberg hat an die Regierung die Anfrage gestellt, wie sie bisher bei ihren Enteignungen vorgegangen ist. Ich habe darauf zu erwähnen, daß die Regierung bei allen Wasserkräftbauten, die sie als Staatsbauten im vergangenen und in diesem Jahre durchgeführt hat, überhaupt keine Enteignung vorgenommen hat, sondern daß es ihr überall gelungen ist, sich mit den Besitzern privater Wasserkräfte zu einigen, und zwar entweder gegen eine Geldentschädigung für die entzogene Wasserkräft oder gegen Hergabe einer gleichen Kraft in elektrischer Energie. Die Regierung ist also bei ihren Bauten im großen und ganzen nach den Wünschen des Abg. Lippe schon verfahren, dessen Antrag, wenn ich ihn recht verstehen, nichts anders will, als bei Enteignungen entweder eine Geldentschädigung oder die Hergabe von elektrischer Energie in das Leben zu Enteignungen zu stellen.

Nun könnte man an sich grundlegend diesem Antrag des Herrn Abg. Lippe zustimmen, denn wir haben alle ein großes Interesse daran, daß nicht eventuell Werke, denen Wasserkräfte genommen werden, dadurch zur Stilllegung gezwungen werden. Über es stehen diesem Antrag auch, wie schon Herr Abg. Bössel ausgeführt hat, gewisse wirtschaftliche Bedenken entgegen, denn es läßt sich natürlich der Fall denken, wo die Abgabe von Energie schon durch die Länge der Kabel, die dazu nötig sind, um die Energie abzugeben, den ganzen Ausschluß einer Gefällestufe unwirtschaftlich machen und deshalb das Interesse der Allgemeinheit wesentlich gefährden würde. Ich glaube deshalb, man wird, bevor man dem Antrag des Herrn Abg. Lippe zustimmen kann, im Ausschuß darüber erwogen müssen, ob man eine solche generelle Befugnis besitzt, der enteignet werden soll, entweder Entschädigung oder Hergabe von Energie zu fordern, unbedingt geistlich festlegen soll.

Jedenfalls kann die Regierung erklären, daß sie im Prinzip dem Antrag des Herrn Abg. Lippe sympathisch gegenübersteht, daß es aber ihre Aufgabe im Ausschuß ist, die Bedenken, die dem Antrag entgegenstehen, klargemacht zu haben, um bei einer eventuellen gesetzlichen Regelung dieser Materie gerechte und wirtschaftlich notwendige Bestimmungen zu treffen, die das Interesse der Gesamtheit, wie das des einzelnen Wasserkräftbesitzers genügend berücksichtigen. (Beifall)

Nach einer kurzen Bemerkung des Antragstellers wird der Antrag Nr. 1595 einstimmig dem Haushaltshausschuß B überwiesen.

Punkt 10: Erste Beratung über den Antrag der Abg. Lippe, Schiffmann, Dr. Hartwig u. Gen., betreffend die Verwaltung und den Betrieb der Reichswasserstrassen durch die Länder unter Abstandnahme von Schaffung eigener Wasserstrassenbehörden des Reichs. (Drucksache Nr. 1807.)

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:  
die Regierung zu ersuchen, mit der Reichsregierung

hinsichtlich  
verschiedener  
dem  
werde  
volle  
der  
üblich  
weiter  
Reichs  
Wasser  
Antrag  
Berhan  
geben,  
und, se  
sächsische  
vornehm  
aller R  
zustehen  
der Re  
gierung  
Antrag  
dah  
die zu  
Gebiete  
seiner L  
einer i  
ein Int  
und w  
nächst  
Baterla  
Reiche.  
Min  
perren  
ich im S  
siedlers  
verwir  
Rac  
strafen  
die in S  
Reich  
Berle  
nur de  
noch an  
seien hi  
des Ho  
Jor  
Weit  
dort ist  
Wasser  
und we  
entscheid  
die Bed  
Bei  
über de  
gezeigte  
die Di  
lam nu  
Abg. 1 d  
abgeschl  
gang d  
Reich ve  
find die  
behörde  
Betriebe  
Schiffah  
mannisch  
obligat.  
geht übe  
Diese  
aus bew  
das Be  
Länder.  
Das d  
der Was  
Ausbau  
Wasserkr  
kehenden  
mittleren  
zu schaff  
die Länd  
sowieso  
Stellung  
richtig!  
Das  
Abg. 1 d  
nicht nur  
Reichsreg  
durch sei  
dabei an  
Die Länd  
Erreichu  
Entschi  
auf Art.  
safung e  
Regelung  
bedingu  
Das S  
Bauh  
diese

hinsichtlich der Durchführung des Art. 97 der Reichsverfassung dahin übereinzustimmen, daß die Länder reichsweit mit der baulichen Verwaltung und mit dem Betriebe der Reichswasserstraßen beauftragt werden, und daß das Reich demzufolge — unter voller Wahrung des Budgetrechtes des Reichstages, der einheitlichen Leitung des Verkehrs und der Ausübung des Tarifhoheitsrechtes durch das Reich und weiter unter Beibehaltung eines Oberaufsichtsrechtes des Reiches über den Bau und den Betrieb der Wasserstraßen — von der Schaffung eigener Wasserstraßenbehörden des Reiches in Orts- und Ländereinheiten absieht.

**Abg. Lippe** (Dtsch. Wp. — zur Begründung): Der Antrag bezweckt, der Regierung eine Grundlage für Verhandlungen mit dem Reiche in der Richtung zu geben, daß das Reich sich bereit findet, die Verwaltung und, soweit es notwendig ist, auch den Ausbau der sächsischen Wasserstraßen durch die sächsische Regierung vornehmen zu lassen, selbstverständlich unter Wahrung alter Rechte aus der Reichsverfassung, die dem Reiche zu stehen. Ich glaube, daß es auf Grund von Art. 97 der Reichsverfassung möglich sein müßte, daß die Regierung bei der Reichsregierung im Sinne unseres Antrages etwas erreicht. Wir sind der Auffassung, daß die außerordentlich großen Erfahrungen, die die zuständigen Behörden unseres Landes auf dem Gebiete des Wasserbaus und der Verwaltung unserer Wasserläufe gesammelt haben, nicht ohne weiteres untergehen sollen in neuen Behörden und einer neuen Verwaltung des Reiches. Wir haben ein Interesse daran, diese Arbeiten gewahrt zu sehen und weiter auszunutzen zu können im Interesse zu nächst unserer heimischen Wirtschaft, unserer engeren Baterlandes Sachsen, natürlich im Verein mit dem Reiche. Wir bitten, unserem Antrag zuzustimmen und ihn gleich in Schlussberatung zu nehmen.

**Ministerialdirektor Dr. Just:** Meine Damen und Herren! Zu dem Antrag des Herrn Abg. Lippe darf ich im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Abg. Lippe zustimmen. Zunächst nochmals auf Art. 97 der Reichsverfassung verweisen.

Nach Art. 97 hat das Reich hinsichtlich der Wasserstraßen nicht alle Hoheitsrechte erhalten, sondern nur die in Abs. 5 des Art. 97 ausdrücklich bezeichneten. Das Reich ist für die Wasserstraßen lediglich Träger der Verkehrs hoheit. Die Wasserstraßen dienen aber nicht nur dem Verkehr; sie haben vielmehr als Vorfluter noch andere sehr wichtige Funktionen zu erfüllen; es seien hiervom als wichtigste erwähnt: die Abfuhrung des Hochwassers, die Abwasserbefreiung und die Versorgung der Gemeinden und der Industrie mit Trink- und Nutzwasser, das je nach dem Grade der erforderlichen Reinheit den vom Strom gespeisten Grundwasseransammlungen oder dem Strom unmittelbar entnommen wird. Insofern sind die Länder Träger der Polizeihheit, im weitesten Sinne gemeint, geblieben.

Weiter ist Art. 171 der Reichsverfassung zu erwähnen; dort ist als spätester Termin für den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich der 1. April 1921 bestimmt und weiter angeordnet, daß der Staatsgerichtshof zu entscheiden hat, soweit bis zum 1. Oktober 1920 über die Bedingungen der Übernahme keine Vereinigung zwischen dem Reiche und den Ländern erfolgt.

Bei den Verhandlungen des Reiches mit den Ländern über den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich zeigten sich tieggehende Meinungsverschiedenheiten über die Organisation der Wasserstraßenverwaltung. Es kam nur zu einer vorläufigen Einigung, die im § 11 Abs. 1 des vorläufigen, mit Zustimmung des Landtages abgeschlossenen Staatsvertrages, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juni 1921, ihren Ausdruck fand. Hierin sind die Verwaltungsgeschäfte der Landeszentralbehörden hinsichtlich des Baues, der Unterhaltung, des Betriebes und der Verwaltung der Wasserstraßen einschließlich der Strom- und Schiffsahrtspolizei auf das Reich übergegangen. Im übrigen erfolgte die Verwaltung der Wasserstraßen durch die Mittel- und Unterbehörden der Länder auf Kosten des Reichs und unter Leitung des Reichsverkehrsministeriums. In Sachsen wird die Verwaltung der Elbe und insbesondere ihre Unterhaltung und Regulierung durch die Wasserbaudirektion und die drei Bauämter in Pirna, Dresden und Meißen besorgt, während die Handhabung der Schiffsahrt- und Strompolizei den drei Elbeamts hauptmannschaften und der Kreishauptmannschaft Dresden obliegt. Der Verkehr mit dem Reichsverkehrsministerium geht über das Finanzministerium.

Diese vorläufige Behördenorganisation hat sich durchaus bewährt; sie zu einer endgültigen zu gestalten, ist das Bestreben der an den Wasserstraßen beteiligten Länder.

Das Reich verfolgt aber das Ziel, für die Verwaltung der Wasserstraßen d. h. für die Unterhaltung und den Ausbau bestehender Wasserstraßen, für den Neubau von Wasserstraßen und für die Handhabung der ihm zugehörigen Strom- und Schiffsahrtspolizei auch in der mittleren und unteren Instanz reichs eigene Behörden zu schaffen. Gegen eine solche Organisation haben sich die Länder Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Braunschweig und Anhalt erklärt, und Sachsen hat sich dieser Stellungnahme angeschlossen. (Abg. Dr. Rastner: Sehr richtig!)

Das Reich hat unter Bezugnahme auf Art. 97 Abs. 1 der Reichsverfassung geltend gemacht, daß es nicht nur das Recht, sondern sogar die „Aufgabe“ der Reichsregierung sei, die Verwaltung der Wasserstraßen durch selbstgekennzeichnete Behörden durchzuführen, ohne dabei an Bedingungen der Länder gebunden zu sein. Die Länder dagegen haben betont, daß das Reich die Errichtung der Behörden nur auf Grund vertraglicher Einigung mit den Ländern vornehmen kann, sich dabei auf Art. 97 Abs. 1 und Art. 171 Abs. 2 der Reichsverfassung gestützt und die Meinung vertreten, daß die Regelung der Behördenorganisation zu den „Übernahmeverbindungen“ gehöre.

Das Reich hat die Streitfrage schließlich gegenüberstehen bei dem Staatsgerichtshof anhängig gemacht. In diesem Verfassungstreit sind die Länder Bayern,

Baden, Hessen und Sachsen als Nebeninterventen an die Seite Preußens getreten. Am 12. Dezember 1925 hat der Staatsgerichtshof entschieden, daß die Regelung der Behördenorganisation nicht zu den Übernahmeverbindungen zu rechnen sei; es handle sich um einen Streit über den Umfang der Rechte, die dem Reiche auf Grund von Art. 97 zustehen, also um Auslegung der Reichsverfassung. Der Staatsgerichtshof hat dann weiter entschieden, daß

das Reich zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, durch selbstgekennzeichnete Behörden die Verwaltung der Wasserstraßen durchzuführen.

Diese Entscheidung läßt zwar den Einwand der Länder, daß die Regelung der Behördenorganisation zu den Übernahmeverbindungen gehöre, nicht gelten, verneint aber andererseits gegenüber dem Vorbringen des Reiches das Bestehen einer Verpflichtung zur Aufstellung eines neuen Reichsbehördenapparates. Das Reich ist also durch die Reichsverfassung nicht gezwungen, eigene Reichswasserstraßenbehörden zu schaffen, sondern es besteht die Möglichkeit, daß die Landeswasserstraßenbehörden nach wie vor im Auftrage des Reichs die Reichswasserstraßen mitverwalten. Die Entscheidung bildet hier nach eine durchaus geeignete Grundlage zur Wiederaufnahme der Verhandlungen der Länder mit dem Reiche. Man wird darauf vertrauen können, daß die Reichsregierung sich bei den weiteren Verhandlungen den Wünschen der Länder auf Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Regelung nicht verschließen wird. Denn es dürfen bei Lösung der Frage nur Gründe der Zweckmäßigheit und Wirtschaftlichkeit maßgebend sein.

Es muß hierzu nachdrücklich betont werden, daß hinsichtlich des sächsischen Teiles des Elbstromes niemals Umlände zu Tage getreten sind, die eine Ablösung der für die Stromverwaltung tätigen sächsischen Landesbehörden durch reichs eigene Behörden notwendig erscheinen lassen. Die Landesbehörden haben sich vielmehr den für das Reich zu erfüllenden Aufgaben jederzeit voll gewachsen gezeigt, und es hat sich der dienstliche Verkehr zwischen ihnen und dem Reichsverkehrsministerium stets glatt und reibungslos abgewischt. Sollten sich anderwärts bei der Handhabung der Wasserstraßenverwaltung gewisse Hemmungen ergeben haben, so werden sich die durch entsprechende Verhandlungen des Reichs mit der zuständigen Landesregierung unschwer beseitigen lassen. Jedenfalls sind diese Schwierigkeiten nicht so erheblich, daß sie die Bildung reichs eigener Behörden in der mittleren und unteren Instanz recht fertigen würden.

Wie schon erwähnt, dienen die Strome nicht nur als Schiffsstraßen dem Verkehr, sondern als Vorfluter auch der Landeskultur und der Wasserwirtschaft. Nach der jeweils Einrichtung verwalten die Landesbehörden den Strom als Wasserstraße und als Vorfluter. Wollte man reichs eigene Wasserstraßenbehörden errichten, so würde eine höchst ungewöhnliche Doppelverwaltung entstehen: die Verwaltung der Strome aus dem Gesichtspunkte des Verkehrs würde auf die Reichsbehörde übergehen; daneben würden die Landesbehörden befehlen bleiben, die für die Verwaltung der Wasserstraßen als Vorfluter zuständig sind und darüber zu wachen haben, daß gemäß Art. 97 Abs. 3 der Reichsverfassung bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft gewahrt werden und Rücksicht auf deren Förderung genommen wird. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch die Verwaltung nicht erleichtert, sondern erschwert wird (Abg. Günther [Plauen]: Sehr richtig!) und daß Steuerflächen entstehen, die bei der jeweils Einrichtung vermieden sind. Die Landesbehörde, die beide Gebiete — die Verkehrsinteressen und die Interessen der Landeskultur und Wasserwirtschaft — zu betreuen hat, wird die etwa widerstreitenden Belange in der Regel ohne besondere Schwierigkeit miteinander zu vereinigen wissen. Dass das Verkehrsbedürfnis dabei zu kurz kommen würde, ist nicht im mindesten zu befürchten. Da der Verkehr auf den deutschen Strome kein Reichsunternehmen ist, besteht die Wasserstraßenpolitik, abgesehen von dem Kanalbau und dem Tarifwesen, in der Haupthaftache in der Sorge für die Erhaltung und Verbesserung des Stromausbaus zur Eileidung der Privatunternehmern betriebenen Binnenschiffahrt. Das Programm für den Ausbau der deutschen Strome war aber schon lange vor dem Übergang der Wasserstraßen auf das Reich durch das Reichsgesetz, betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffsabgaben vom 24. Dezember 1911, festgelegt. Dieses Programm — nunmehr unter der Leitung des Reichsverkehrsministeriums — durchzuführen, betrachten die Landesbehörden als hochwillkommene Ausgabe.

Die Errichtung reichs eigener Behörden würde aber auch unwirtschaftlich sein. Auf Seiten der Länder würden keine oder doch nur unwesentliche Erbsparnisse erzielt werden können, weil die Länder zur Wahrung der Belange der Landeskultur und der allgemeinen Wasserwirtschaft insbesondere auf dem Gebiete der Wasserversorgung und des Hochwasserhutes ihre bisherigen mit der Strombauverwaltung beauftragten Behörden beibehalten müßten. Die Belastung dieser Behörden macht sich auch deshalb nötig, weil die großen Verkehrs häfen (in Sachsen der Albert-Hafen in Dresden-L. und der Hafen Dresden-R. sowie der Hafen Nienburg, Gröba und die zahlreichen staatlichen Lösch- und Ladeplätze) vom Übergange aus das Reich ausgenommen worden sind. Die Haltung reichs eigener Behörden würde aber auch dem Reiche — darin sind sich alle beteiligten Länder einig — teurer zu stehen kommen als die jetzige Organisation, bei der die Landesbehörden in der Regel nicht ausschließlich für das Reich, sondern auch für das Land tätig und demgemäß nur ein Teil des durch die Behörde verursachten Kostenwandels vom Reiche zu tragen ist. Die Bildung reichs eigener Behörden würde ferner für die beteiligten sächsischen Wirtschaftskreise, insbesondere für die Industrie, die an der Elbe zwischen Pirna-Dresden-Niebel eine bedeutende Rolle spielt, mit erheblichen Weiterungen und Unbequemlichkeiten verbunden sein. Der Geschäftsvorleiter mit den Behörden würde schon dadurch erschwert sein, daß häufig in der Unterinstanz noch die Reichsbehörde die eingehenden

Genehmigungsgezüge und sonstigen Eingaben zu bearbeiten hätte. Stimmen die Reichsbehörde und die Landesbehörde in der Beurteilung der vorliegenden Gesuche und Eingaben nicht überein, so ist der Gesuchsteller genötigt, durch entsprechende Vorstellung und Auflösung zu seinem Ziele zu gelangen. Gelingt ihm dies bei der Reichsbehörde nicht, so muß er sich an die Reichs-Mittelbehörde wenden. Diese soll aber nach den bisher bekannt gewordenen Plänen der Reichsregierung ihren Sitz in Magdeburg erhalten. Häufig wird es der Gesuchsteller für nötig halten, die Mittelbehörde persönlich aufzusuchen: welche Umständlichkeiten schon durch die weite Reise nach Magdeburg damit verknüpft sind, braucht wohl nicht näher dargelegt zu werden. Dazu kommt, daß die Magdeburger Behörde naturgemäß die Verhältnisse an der sächsischen Elbestrecke nicht so genau kennt, als dies jetzt bei den sächsischen Behörden (Wasserbaudirektion und Finanzministerium) der Fall ist.

Auch sollen nach den Plänen der Reichsregierung für die sächsische Elbestrecke am Unterlauf nur zwei Reichsbehörden vorgesehen werden, während gegenwärtig den Interessenten drei Landesbehörden (die Straße- und Wasserbauämter in Pirna, Dresden und Meißen) zur Verfügung stehen. Mit Nachdruck hat sich daher bei einer Befragung über die Pläne der Reichsregierung auch der Vertreter der Handelskammer Dresden für die Beibehaltung der Landesbehörden ausgesprochen. Ebenso wünschen die in Dresden domicilierten, einen wichtigen Teil der deutschen Binnenschiffahrt darstellenden Schiffsgeellschaften, die Beibehaltung der Landesbehörden.

Der Plan, die sächsische Elbestrecke einer in Magdeburg zu errichtenden Reichswasserstraßendirektion zu unterstellen, ist von der sächsischen Regierung unter Zustimmung des Landtages nachdrücklich bestimmt worden. Er muß auch weiterhin abgelehnt werden.

Die Regierung begrüßt nach alledem den vorliegenden Antrag. Es darf noch erwähnt werden, daß bei einer Beratung im preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die im Oktober 1924 unter Leitung des Ministers Dr. Wendt stattfand, sämtliche preußischen Oberpräsidenten, gleichviel welcher politischen Richtung, sich gegen die Bildung reichs eigener Behörden ausgesprochen haben, und ferner daß der Hauptausschuß des Preußischen Landtages am 6. Oktober 1925 einen inhaltlich gleichen Antrag wie den vorliegenden einstimmig angenommen und der Preußische Landtag am 3. November 1925 dem Antrag seines Hauptausschusses zugestimmt hat.

Zusammenfassend sei nochmals betont, daß ein Bedürfnis zur Schaffung reichs eigener Behörden in der mittleren und unteren Instanz verneint werden muß (Abg. Günther [Plauen]): Sehr richtig!), daß die Bildung solcher Behörden eine höchst unerwünschte Doppelverwaltung mit sich bringen würde und vor allem, daß die Aufstellung eines neuen Reichsbehördenapparates — ohne zwingenden Anlaß — finanziell nicht verantwortet werden könnte.

Abg. Hammelberg (Döbeln): Nach den längeren Aussführungen der Regierung habe ich die Überzeugung gewonnen, daß der Kampf mit der Reichsregierung in der Richtung dieses Antrages möglich ist, zumal die Gerichtsentscheidung auf der Seite der Länder steht. Uns ist es darum zu tun, daß unter allen Umständen doppelte Arbeit, doppelte Organisation und doppelte Kosten vermieden werden, und ich glaube, daß schon aus diesen Gründen der Antrag seine Berechtigung hat. Es ist zu wünschen, daß der Verlust, die Reichsregierung so zu beeinflussen, daß sie den Ländern das Eigentrecht für die eigenen Wasserstraßen läßt, von Erfolg begleitet ist. (Bravo!)

Abg. Günther (Plauen) (Dem.): Wir unterstützen den vorliegenden Antrag mit allem Nachdruck.

Es wird so viel vom Spaten gesprochen. Dieses Wort kam aus dem Reichsministerium heraus, und wir haben ja aus den bisherigen Darlegungen gehört, daß die Untosten für die Einrichtung neuer Behörden ziemlich bedeutsam sein würden. Wenn man Spaten empfiehlt, dann soll das Reich mit gutem Beispiel vorangehen. Man spart aber nicht, wenn man die bauliche Verwaltung und den Betrieb der Reichswasserstraßen nicht den Ländern überlassen will. Der Absicht, neue Reichsbehörden zu errichten neben den vorhandenen Landesbehörden für die seitherige Verwaltung des Elbstroms, müssen wir ganz entschieden widersprechen. Das würde zu einer weiteren starken Belastung des Reichshaushaltstaats führen.

Abg. Völkel (Sos.): Auch meine Fraktion stimmt dem Antrag Lippe zu. Wir sind der gleichen Meinung, daß wir keine Ursache haben, durch die Einrichtung von doppelten Verwaltungsstellen die Gelder des Staates und des Reichs unnötig auszugeben. Aber wir meinen auch, daß in dem Augenblick, wo reichs eigene Ämter für den Stromlauf der Elbe in unserem Sachsenlande errichtet werden, damit eine Quelle von Reibungen gegeben sein wird zwischen den Ämtern des Reiches und denen des Landes, was sich naturnotwendig gar nicht vermeiden läßt.

Der Antrag Nr. 1607 wird hierauf in sofortiger Schlussberatung einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird Dienstag, den 12. Januar mittags 1 Uhr, stattfinden.

Abg. Böttcher (Komm.): beantragt, als ersten Punkt auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu stellen die Beratung der kommunistischen Amnestieanträge.

Dieser Antrag wird abgelehnt und die Fortsetzung der Tagesordnung dem Präsidenten überlassen, der mit dem Wunsche auf gute Erholung, auf ein fröhliches Weihnachten und ein gesundes Neujahr die Sitzung 4 Uhr 50 Minuten nachm. schließt.

er

Mr.

der

In de  
tenber b.  
Biegebent  
der preuß  
Ausgab  
November  
einnahm  
gaben au  
stehende  
100 Mill.

Zur

Der  
tages h  
mmer 19  
verstand  
bünden  
Stadtsp  
des Tönn  
Ausfall  
20 Mill.  
vor Wölfe  
Reichsgara  
der Stark  
der Lan  
der Rei  
hj der E  
Bevölker  
nicht be  
werden, i  
nach der  
lann. So  
jchaftlic  
folgt die  
durch die  
Schaftsf  
jen wird,  
ten Entde  
ug von C  
nische ei  
um eine  
siedern.  
Vorkehr  
dah dieje  
der Dür  
übernim  
geföhren  
die Auf  
Ausfall  
wird. Da  
hlsausbildung  
von Re  
Stadtsp  
hantheit sic  
hlsausbild  
rung bes  
näften  
für die ein  
durch, wie  
lager zum  
kommen  
leb die E  
abgeschlosse

Beschr

In de  
Zentral  
Graf Fahr  
der deutsc  
Einmütig  
mäßigen  
Definition g  
deutschen  
Schriftsteller  
Gothaer Stän  
schaftlich  
Regierung  
Provinzpolit  
rungen  
Rat dieser  
Weltungsein  
notwendig  
in beraten  
Reichsfinan  
Mittelstande  
seien.